

Gesundheitsamt

der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Gesundheitsamt Niersteiner Straße 3 64295 Darmstadt
Postfachadresse 64220 Postfach 110527

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
JK/ Bo.

Telefon: 0 61 51 – 33 09 – 85
Fax: 0 61 51 – 31 91 34

Darmstadt, den
09.4.2021

Allgemeinverfügung

für die Wissenschaftsstadt

Darmstadt

zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Stadtgebiet

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1, 28a Abs.1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2020 (BGBl. I S.1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. Mai 2020 (GVBl. S 310), sowie § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) des Landes Hessen vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch die 30. Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 24. März 2021(GVBl. S. 186), ergeht folgende

Flexible Arbeitszeit ohne
Kernarbeitszeit
Anreise siehe:
Anfahrt ÖPNV:

Parkmöglichkeit:

Anrufe bitte: Mo.-Do. 8.00-16:00 Uhr, Fr. 8.00-12.00 Uhr

www.gesundheitsamt-dadi.de/anfahrt-lage/anfahrt-lage
Buslinie H (Haltestelle Fliederberg), Buslinie R (Haltestelle Haardtring),
Straßenbahnlinien 1, 6, 7 und 8 (Haltestelle Bessunger Straße) oder
Südbahnhof Darmstadt

Parkplatz direkt vor dem Gebäude vorhanden

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Abweichend von den Bestimmungen der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) des Landes Hessen vom 26. November 2020 in der ab dem 29. März 2021 gültigen Fassung wird für die Wissenschaftsstadt Darmstadt angeordnet:

1. Bei öffentlichen Veranstaltungen und in öffentlichen Einrichtungen muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.
2. Im Bereich des wie folgt begrenzten Gebiets: Im Osten beginnend von der Kirchstraße, Richtung Norden, im weiteren Verlauf Holzstraße, Schlossgraben, von hier in westliche Richtung Zeughausstraße, Bleichstraße bis zur Einmündung Grafenstraße, Grafenstraße Richtung Süden bis zur Elisabethenstraße, Elisabethenstraße Richtung Westen bis zur Einmündung Zimmerstraße, Zimmerstraße Richtung Süden bis zur Hügelstraße, Hügelstraße Richtung Osten bis zur Kirchstraße ist im Zeitraum von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die genannten Straßen sind Teil des Geltungsbereichs, soweit sie diesen begrenzen.

Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne der Ziffer 1 und 2 ist jede Bedeckung vor Mund und Nase, die aufgrund ihrer Beschaffenheit unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln oder Aerosolen durch Husten, Niesen oder Aussprache zu verringern. Kinnvisiere sind ausdrücklich keine geeigneten Mund-Nasen-Bedeckungen. Ziffer 1 und Ziffer 2 erster Absatz gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.

3. Der in Ziffer 2. bestimmte Geltungsbereich wird zur Verbotszone für den Konsum von Alkohol in der Öffentlichkeit gemäß § 1 Abs.1 Satz 5 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung bestimmt.
4. Zusammenkünfte und Veranstaltungen nach § 1 Abs.2 b) Satz 1 Corona- Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung sind unabhängig von der Teilnehmerzahl nur bei besonderem öffentlichen Interesse zulässig und bedürfen der Genehmigung des Gesundheitsamtes unter Vorlage eines abgestimmten Hygienekonzeptes.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am 15.04.2021 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 13.05.2021 außer Kraft.

Begründung:

Seit Januar 2020 treten in Deutschland Infektionen mit dem Coronavirus SARS CoV-2 (severe acute respiratory syndrome coronavirus 2) auf. Das Virus wurde Ende 2019 zuerst in der chinesischen Stadt Wuhan entdeckt und breitete sich von dort weltweit aus. In jüngster Zeit ist zudem eine Verbreitung einiger neuer Varianten von SARS-CoV-2 (B.1.1.7, B.1.351 und P.1) zu verzeichnen. Die Varianten wurden zwischenzeitlich auch in Deutschland nachgewiesen. Das Virus kann beim Menschen die Erkrankung COVID-19 (coronavirus disease 2019) auslösen. COVID-19 manifestiert sich zunächst als Infektion der oberen Atemwege mit respiratorischen Symptomen wie Fieber und trockenem Husten. Als weitere häufige typische Symptome sind Durchfall, Störungen des Geruchs- bzw. Geschmackssinns und Atemnot beschrieben. Die Erkrankung verläuft überwiegend moderat, es werden jedoch auch schwere Fälle beschrieben, bei denen eine schwere beidseitige Pneumonie (Lungenentzündung) oder akutes

Lungenversagen auftreten.

Nach Angaben des Robert-Koch-Instituts (RKI) sind insgesamt 2,6% aller Personen, für die bestätigte SARS-CoV-2 Infektionen in Deutschland übermittelt wurden, im Zusammenhang mit einer COVID-19-Erkrankung verstorben. Während der Fall-Verstorbenen-Anteil bei Erkrankten bis etwa 50 Jahren unter 0,1% liegt, steigt er ab 50 Jahren zunehmend an und liegt bei Personen über 80 Jahren häufig über 10%. (Epidemiologischer Steckbrief zu SARS-CoV-2 und COVID-19, www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html, Stand 18.03.2021, abgerufen am 08.04.2021). Die Wahrscheinlichkeit für einen schweren Verlauf der Erkrankung, die eine intensivmedizinische Betreuung erforderlich machen kann, steigt mit zunehmendem Alter (Immunseneszenz) und dem Vorliegen von Vorerkrankungen wie Herzkreislauferkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber, der Niere, Krebserkrankungen oder Faktoren wie Adipositas, Rauchen oder ein unterdrücktes Immunsystem. Schwere und tödliche Verläufe treten jedoch auch bei jüngeren Personen und Personen ohne Vorerkrankungen auf, auch wenn sie bei diesen nicht so häufig wie bei den zuvor genannten Personengruppen vorkommen. COVID-19 kann sich in vielfältiger Weise und nicht nur in der Lunge, sondern auch in anderen Organsystemen manifestieren. Aufgrund der Neuartigkeit des Krankheitsbildes lassen sich gegenwärtig noch keine einheitlichen Aussagen zu Langzeitauswirkungen und (irreversiblen) Folgeschäden durch die Erkrankung bzw. notwendige Behandlungen (etwa in Folge einer Langzeitbeatmung) treffen. Allerdings deuten klinische Präsentationen darauf hin, dass bei COVID-19-Erkrankten auch Wochen bzw. Monate nach der akuten Erkrankung noch Symptome verschiedenster Krankheitsbilder vorhanden sein oder neu auftreten können (Langzeitfolgen).

Die COVID-19-Erkrankung ist auch dann schon infektiös, wenn beim Erkrankten selbst noch keine Symptome bestehen und kann deshalb ungeschützt leicht auf Dritte übertragen werden. Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen und Niesen entstehen. Auch eine Übertragung durch kontaminierte Oberflächen ist insbesondere in der unmittelbaren Umgebung von infektiösen Personen nicht auszuschließen. Es besteht nach Einschätzung des RKI auch im Freien ein – wenn auch insgesamt sehr geringes – Übertragungsrisiko. Eine Maske (Mund-Nasen-Schutz oder Mund-Nasen-Bedeckung) kann das Risiko einer Übertragung durch Partikel jeglicher Größe im unmittelbaren Umfeld um eine infizierte Person reduzieren.

Weitere Informationen finden sich unter www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html (Stand beim RKI 18.03.2021, abgerufen am 08.04.2021)

Das RKI ist nach § 4 Abs. 1 Satz 1 IfSG nationale Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen. Es entwickelt epidemiologische und laborgestützte Analysen zu Ursache, Diagnostik und Prävention übertragbarer Krankheiten und erforscht selbige.

Am 25. März 2020 stellte der Deutsche Bundestag aufgrund der Infektionen mit dem Coronavirus SARS CoV-2 erstmals eine epidemische Lage von nationaler Tragweite in Deutschland im Sinne des § 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) fest. Am 18. November 2020 beschloss das Parlament deren Fortbestehen, wie auch erneut am 4. März 2021. Das RKI beschreibt in seinem Lage-/Situationsbericht vom 07.04.2021, dass nach wie vor eine hohe Anzahl an Übertragungen von SARS-CoV-2 in der Bevölkerung in Deutschland zu beobachten sei. Das RKI schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Der 7 Tage R-Wert liege zwar derzeit unter der Zahl 1, jedoch sei dabei der Einfluss der Osterfeiertage zu beachten. Die Zahl der Übertragungen von COVID-19 in der Bevölkerung nahm zuletzt in Deutschland deutlich zu. Beim Großteil der Fälle ist der Infektionsort nicht bekannt. Zudem sei die Verbreitung der besorgniserregenden

Varianten von SARS-CoV-2 (B.1.1.7, B.1.351 und P.1) in Deutschland zu beobachten. Die Virusvariante B.1.1.7 ist inzwischen in Deutschland der vorherrschende COVID-19-Erreger. Sie ist nach bisherigen Erkenntnissen deutlich ansteckender und verursacht vermutlich schwerere Krankheitsverläufe als andere Varianten. Zudem vermindert die zunehmende Verbreitung und Dominanz der Variante B.1.1.7 die Wirksamkeit der bislang erprobten Infektionsschutzmaßnahmen erheblich. Die COVID-19-Fallzahlen stiegen in den letzten Wochen in allen Altersgruppen wieder an, besonders stark jedoch bei Kindern und Jugendlichen, von denen auch zunehmend Übertragungen und Ausbruchsgeschehen ausgehen. Auch bei den über 80-Jährigen hat sich der wochenlang abnehmende Trend nicht fortgesetzt. Die 7-Tage-Inzidenz bei Personen im Alter von 60-79 Jahre liegt aktuell bei 71 und bei Personen über 80 Jahre bei 56 Fälle/100.000 EW. Die anhaltende Viruszirkulation in der Bevölkerung (Community Transmission) mit zahlreichen Ausbrüchen in Privathaushalten, Kitas und zunehmend auch in Schulen sowie dem beruflichen Umfeld erfordert die konsequente Umsetzung kontaktreduzierender Maßnahmen und Schutzmaßnahmen sowie massive Anstrengungen zur Eindämmung von Ausbrüchen und Infektionsketten.

Die Bundeskanzlerin hat am 22.03.2021 mit den Regierungschefinnen und -chefs der Länder zu den von diesen in der Vergangenheit bereits beschlossenen konkreten Maßnahmen zur Eindämmung des Virus vereinbart, dass diese weiterhin konsequent um- und fortgesetzt werden. Das Land Hessen hat diese Maßnahmen auf Landesebene im Wesentlichen unverändert übernommen und aktualisiert mit der 30. Verordnung zur Anpassung der Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 24.03.2021 verankert.

Gemäß des Gemeinsamen Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport und des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration zum Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen vom 25.03.2021 sind die Landkreise und kreisfreien Städte angewiesen worden, das durch Beschluss der Hessischen Landesregierung letztmalig geänderte Präventions- und Eskalationskonzept vom 24.03.2021 bei ihren Maßnahmen umzusetzen. Die hierin getroffenen Festlegungen sind für verbindlich erklärt worden.

Vor dem Hintergrund, dass auch in der Wissenschaftsstadt Darmstadt weiterhin hohe Infektionszahlen zu verzeichnen sind (Stand 06.04.2021: Inzidenz 86,9; Stand 08.04.2021: Inzidenz 70,1), müssen alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um eine weitere Ausbreitung des Virus zu verhindern. Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung tragen als ergänzende Maßnahmen zum Infektionsschutz bei.

Zu den Maßnahmen im Einzelnen:

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei öffentlichen Veranstaltungen und in öffentlichen Einrichtungen sowie in Fußgängerzonen ist nach Einschätzung des RKI durchaus geeignet, eine Verbreitung von Viren zu beschränken. Dies beruht auf Untersuchungen, die belegen, dass ein relevanter Anteil von Übertragungen von SARS-CoV-2 unbemerkt erfolgt, d.h. vor dem Auftreten der ersten Krankheitszeichen. Gerade an Orten, an denen Menschenansammlungen zu erwarten sind bzw. Menschen ohne ausreichenden Abstand einander begegnen, ist das von besonderer Bedeutung. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist damit ein erforderliches und zudem auch angemessenes Mittel zur Infektionsvorbeugung. Die zeitlich- und situativ-begrenzte Einschränkung der grundrechtlich geschützten Handlungsfreiheit steht nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Ziel, die Verbreitung der Erkrankung so gut wie möglich zu verhindern bzw. zu verlangsamen. Im Gegenteil, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung steht in einem angemessenen Verhältnis zum – vergleichsweise geringen – Gewicht des Eingriffs in die allgemeine Handlungsfreiheit der von Ziffer 1. und 2. Betroffenen. Aufgrund der vom RKI zudem erwarteten Entwicklung durch das Auftreten verschiedener Virusvarianten und der im Übrigen immer noch hohen Inzidenzzahlen in Darmstadt (Stand 06.04.2021: Inzidenz 86,9;

Stand 08.04.2021: Inzidenz 70,1), wird eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei Veranstaltungen sowie in den sonstigen unter Ziffer 1. und 2. genannten Bereichen als unausweichlich erachtet. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung betrifft alle Personen, die an Veranstaltungen nach Ziffer 1 teilnehmen oder die dort genannten öffentlichen Einrichtungen aufsuchen, sowie Passanten in dem von Ziffer 2. begrenzten Gebiet, mit Ausnahme von Kinder unter 6 Jahren oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können. Mit dem in Ziffer 2. umgrenzten Gebiet werden regelmäßig hoch frequentierte Einkaufsstraßen des Innenstadtbereichs erfasst, in denen bei starken Besucherströmen der Mindestabstand von 1,50 Meter nicht eingehalten werden kann. § 1a Abs.1 Nr.9 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung schreibt das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Fußgängerzonen ausdrücklich vor.

Immer dann, wenn eine Vielzahl von Personen zusammenkommt, ist das Risiko einer Übertragung besonders hoch. Insbesondere in geschlossenen Räumen und wenn die anwesenden Personen ein vertrautes Verhältnis zueinander haben, zeigt sich ein erhöhtes Infektionsrisiko. Aus diesem Grund ist nicht nur die Anordnung Mund-Nasenschutz im Kernbereich der Innenstadt und zu Zeiten, in denen dieser regelmäßig hoch frequentiert ist, zu tragen (Ziffer 2), sondern auch deren Verpflichtung bei Zusammenkünften und in öffentlichen Einrichtungen nach Ziffer 1 der Verfügung notwendig.

Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art.2 Abs. 1 GG) und das auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützte öffentliche Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems stehen auch für diese Maßnahmen nicht außer Verhältnis zueinander. Die Maßnahmen sollen verhindern, dass sich sogenannte „Hotspots“ herausbilden, die dann eine Kontaktnachverfolgung durch das Gesundheitsamt erheblich erschweren, wenn nicht unmöglich machen.

§ 1 Abs. 1 Satz 4 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung verbietet den Konsum von Alkohol auf publikumsträchtigen öffentlichen Plätzen und in entsprechenden Einrichtungen. Satz 5 des § 1 Abs. 1 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung verpflichtet die zuständigen Behörden, diese Plätze und Einrichtungen zu bestimmen. In Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung wird bereits die publikumsträchtige Zone, die eine Maskenpflicht begründet, festgelegt, da in diesem Bereich die Wahrscheinlichkeit eines erhöhten Personenaufkommens mit der Folge, dass die erforderlichen Abstände nicht durchgängig eingehalten werden können, besonders groß ist. An dieser Einschätzung orientiert sich die Festlegung von publikumsträchtigen öffentlichen Plätzen und entsprechenden Einrichtungen nach § 1 Abs.1 Satz 4 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung für das Alkoholkonsumverbot. Die Bezeichnung „Plätze“ wird in diesem Zusammenhang nicht reduziert auf Einzelplätze, sondern als Örtlichkeiten insgesamt verstanden, weshalb auch publikumsträchtige Straßenzüge mit in die Bestimmung aufgenommen wurden.

Zusammenkünfte und Veranstaltungen sind nur bei besonderem öffentlichen Interesse gerechtfertigt. Sie bedürfen der Genehmigung des Gesundheitsamtes nach § 1 Abs.2 b) Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung um eine Kontaktnachverfolgung durch die zuständige Behörde zu gewährleisten. Das Genehmigungserfordernis stellt darüber hinaus das mildere Mittel zur Begrenzung der Infektionsausbreitung dar als ein vollständiges Veranstaltungsverbot, welches z.B. in der Anfangszeit der Corona-Pandemie ausgesprochen wurde.

Die angeordneten Maßnahmen sind erforderlich. Es stehen insbesondere keine gleichgeeigneten und milderen Maßnahmen zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

Hinweis:

Eine Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG). Die Allgemeinverfügung muss demnach auch befolgt werden, wenn gegen diese Klage erhoben wird.

Es kann jedoch ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO im Wege des Eilrechtsschutzes beim obengenannten Gericht eingereicht werden.

Darmstadt, 09.April 2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Krahn', written in a cursive style.

Dr. med. Jürgen Krahn
Facharzt für öffentliches Gesundheitswesen
Amtsleiter